

§3

(1) Voraussetzungen für die Verleihung eines Titels sind gute politische, und fachlich-methodische Qualifikation sowie aktive gesellschaftliche Arbeit. Das soll insbesondere nachgewiesen werden durch

- ausgezeichnete Ergebnisse bei der Gewinnung musikalischer Talente und ihrer Bildung zu sozialistischen Schülerpersönlichkeiten sowie bei ihrer Vorbereitung auf ein musikalisches Fachstudium oder für das künstlerische Volksschaffen;
- hervorragend« Anteil an der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens im Wirkungsbereich der Musikschule;
- besondere Erfolge bei der Förderung von Arbeiter- und Bauernkindern;
- außergewöhnliche Verdienste um die Weiterentwicklung des Musikschulwesens sowie die Erarbeitung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln.

(2) Für die Verleihung eines Titels ist in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit im Bildungs- und Erziehungswesen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der vorgesehenen Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels Studienrat oder Oberstudienrat kann erfolgen, wenn eine ständige weitere erfolgreiche Tätigkeit entsprechend den Bedingungen nach Abs. 1 und eine Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation nachgewiesen werden.

§4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Kultur;
- die Ratsmitglieder und Leiter der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und Kreise;
- die Stadträte für Kultur, soweit ihnen Musikschulen unterstellt sind.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Titels sind — aus den Räten der Kreise und Städte über den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, mit dessen Stellungnahme — dem Minister für Kultur bis zum 1. März jedes Kalenderjahres einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Kurzbiographie
- b) Ausbildungsnachweis
- c) ausführliche Begründung.

(4) Der Minister für Kultur beruft einen Beförderungsausschuß, dem bewährte und hervorragende Lehrer, Direktoren, Musikschulinspektoren sowie Vertreter der Gewerkschaft Kunst, der FDJ und anderer Massenorganisationen angehören. Der Beförderungsausschuß hat die Aufgabe, alle Vorschläge zu beraten und gutachtlich dazu Stellung zu nehmen.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung eines Titels erfolgt durch den Minister für Kultur.

§5

(1) Die Verleihung der Titel nach § 1 erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Urkunde des Ministers für Kultur verbunden.

(3) Die Ausgezeichneten führen den zuletzt verliehenen Titel und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung.

§6

(1) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage zum Grundgehalt verbunden. Es erhalten

| | |
|--------------------------|--------|
| Oberlehrer monatlich | 50 M |
| Studienrat monatlich | 100 M |
| Oberstudienrat monatlich | 150 M. |

Die Beförderungszulage rechnet zum Durchschnittsverdienst. Sie wird an alle Ausgezeichneten, die an den Musikschulen beschäftigt oder als Mitarbeiter in den staatlichen Organen tätig sind, gezahlt, und zwar ab 1. des Monats, in dem der Titel verliehen wird.

(2) Die Beförderungszulagen sind von dem staatlichen Organ zu zahlen, das den Vorschlag zur Verleihung eines Titels unterbreitet, und bei Arbeitsplatzwechsel von dem übernehmenden Organ bzw. der übernehmenden Institution.

§7

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

§8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: H e i n z e
Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 11. September 1970

§1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) mitlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW-VW 121 Elektro-Installationsmaterial,
D-Sicherungen bis 100 A, 500 V,
Approbationsvorschrift für Lieferungen in die CSSR
Ausgabe 6.70
verbindlich ab 1. August 1970

DAMW-VW 972 Fabrikfertige Baueinheiten elektro-
technischer Anlagen
Beurteilungsgrundsätze
Ausgabe 5.70